

Allgemeine Reisebedingungen der Gundermann Biketourist GbR

Die nachfolgenden allgemeinen Reisebedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für den zustande kommenden Pauschalreisevertrages, zwischen dem Reisenden und der Firma Gundermann Biketourist GbR (biketourist bezeichnet). Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a / y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§4-11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

Wir bitten Sie, die Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durchzulesen.

1. Abschluss des Reisevertrags, Reiseunterlagen

1.1 Biketourist ist Reiseveranstalter aller in der derzeit gültigen Leistungsausschreibung auf der Internetseite www.biketourist.net bzw. auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) individuell angebotenen Reise. Reisemittler und Buchungsstellen sind von biketourist nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von biketourist zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

1.2 Mit der Buchung, die online auf der Seite www.biketourist.net, telefonisch, mündlich, per Mail oder Telefax erfolgt, bietet der Kunde biketourist den Abschluss des Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und der Hinweise zu der betreffenden Reise im Reiseprospekt sowie dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Die Buchung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Kunde genauso wie für seine eigenen Vertragspflichten haftet, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Buchung durch biketourist zustande. Biketourist bestätigt dem Kunden den Vertragsabschluss mit der Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (z.b. per E-Mail) für alle Teilnehmer (nur im Falle des Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB in Papierform). Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Buchung des Reisenden ab, so liegt unter Wahrung der vorvertraglichen Informationen ein neues Angebot von biketourist vor, an das biketourist für 7 Tage gebunden ist. Der Reisevertrag kommt mit dessen Inhalt zustande, wenn der Reisende es innerhalb der Frist ausdrücklich oder schlüssig (z.b. durch Leistung der Anzahlung) annimmt.

1.4 Sollten die Reiseunterlagen dem Anmelder wider Erwarten nicht mindestens bis zwei Wochen vor Reiseantritt zugehen, hat sich dieser unverzüglich mit biketourist in Verbindung zu setzen (siehe Ziffer 11.6).

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsabschluss und Erhalt der Reisebestätigung / Rechnung mit dem Sicherungsschein, ist eine Anzahlung, die auf den Gesamtreisepreis angerechnet wird, in Höhe von 25% des Reisepreises, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zur Absicherung der Kundengelder hat biketourist eine Insolvenzversicherung bei HanseMerkur Reiseversicherung AG über tourVERS abgeschlossen.

2.2 Die Restzahlung auf den Reisepreis ist vollständig und unaufgefordert 28 Tage vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere biketourist nicht mehr nach Ziffer 7.1 zurücktreten kann. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei biketourist. Die jeweils fällige Zahlung erfolgt möglichst per Überweisung als Gesamtbetrag unter Angabe der auf der Reisebestätigung ersichtlichen Rechnungs- und Kundennummer.

2.3 Wird der jeweils fällige Teil des Reisepreises trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bezahlt, ist biketourist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten, die sich an nachstehender Ziffer 5.2 orientieren. Stornierungs- oder Rücktrittsentschädigungen sind jeweils nach Erhalt einer Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

3. Leistungspflichten von biketourist

Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von biketourist in dem zur betreffenden Reise gehörigen Beschreibungen im Internet bzw. der konkreten Reiseausschreibung in Verbindung mit der individuellen Reisebestätigung. Wird auf Wunsch des Kunden ein individueller Reiseablauf zusammengestellt, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung von biketourist ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Kunden in Verbindung mit der jeweiligen Reisebestätigung.

4. Preis- und Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss, erhebliche Vertragsänderungen, Rechte des Kunden

4.1 Biketourist behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsabschluss einseitig zu erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird biketourist den Kunden umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den hier genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. Auf die Verpflichtung von biketourist zur Preissenkung nach 4.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

4.2 Da 4.1 die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vorsieht, kann der Kunde eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in 5.1 unter a) bis c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für biketourist führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von biketourist zu erstatten. Biketourist darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen und hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.3 Biketourist behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden (z. B. bei Zeitenänderungen bis zu 4 Stunden oder Routenänderungen). Biketourist hat den Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

4.4 Erhebliche Vertragsänderungen: Übersteigt die in 5.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann biketourist sie nicht einseitig vornehmen. Biketourist kann indes dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer von

biketourist bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Kann biketourist die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 2 dieser Ziffer 5.4 entsprechend, d. h. biketourist kann dem Kunde die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer von biketourist bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

4.5 Biketourist kann dem Kunden in ihrem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach 5.4 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die biketourist den Kunden nach Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren hat.

4.6 Nach dem Ablauf einer von biketourist nach 5.4 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

4.7 Tritt der Kunde nach 5.4 vom Vertrag zurück, findet § 651h Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 BGB entsprechend Anwendung. Soweit biketourist infolge des Rücktritts des Kunden zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat biketourist unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, Zahlung zu leisten. Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB bleiben unberührt.

5. Rücktritt bzw. Umbuchungen durch den Kunden

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei biketourist, welche schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) zu erklären ist.

5.2 Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück, so kann biketourist eine angemessene Entschädigung verlangen. Dazu hat biketourist die folgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen von biketourist und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Kunden, wie folgt bestimmen:

bis 28 Tage vor Reiseantritt 25 %*
ab 27 bis 15 Tage vor Reiseantritt 35 %
ab 14 bis 7 Tage vor Reiseantritt 70 %
ab 7 Tage bis Anreisetag oder Nichterscheinen 90 %

des Reisepreises. (*mindestens € 95,-)

Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass biketourist ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe als der Pauschale entstanden ist.

5.3 Ein rechtlicher Anspruch des Reisenden auf Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung) besteht nicht. Sollten auf Wunsch des Kunden im Wege der Kulanz noch nach der Buchung der Reise Umbuchungen vorgenommen werden, kann biketourist ein Umbuchungsentgelt von € 59,- pro Umbuchungsvorgang erheben. Umbuchungen sind ausschließlich bis zum 28. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen und bei gleichzeitiger neuer Buchung durch den Kunden möglich. Der Kunde kann jederzeit nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale durch die Umbuchung entstanden ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich war, weil biketourist dem Kunden keine oder eine

falsche vorvertragliche Information gem. Art. 250 § 3 EGBGB gegeben hat. In diesem Fall ist die Umbuchung kostenfrei.

5.4 Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass, statt seiner, eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie biketourist nicht später als 10 Tage vor Reisebeginn zugeht. Biketourist kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, haftet diese und der Kunde gegenüber biketourist als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Biketourist darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die biketourist ordnungsgemäß angeboten hat, aus allein von ihm selbst zu vertretenden Gründen (z. B. Krankheit, vorzeitiger Reiseabbruch) nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Biketourist wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

7. Rücktritt und Kündigung durch biketourist

7.1 biketourist kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl zurücktreten, wenn sie diese in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung im Prospekt ausdrücklich genannt und beziffert, sowie den Zeitpunkt angegeben hat, zu dem ihre entsprechende Rücktrittserklärung dem Kunden vor dem Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und sie in der Reisebestätigung diese Zahl und späteste Rücktrittsfrist nochmals deutlich angibt. Ein Rücktritt ist von biketourist bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Ferner kann biketourist vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. Biketourist hat sodann den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären.

7.2 Tritt biketourist nach 7.1 vom Reisevertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt von biketourist zurückerstattet.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Biketourist kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von biketourist nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Biketourist behält den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die sie aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

9. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Kunden

9.1 Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich biketourist oder seinem Reisevermittler über den er die Reise gebucht hat, unter der genannten Kontaktnummer in der Buchungsbestätigung anzuzeigen und dort um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu

ersuchen. Soweit biketourist infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB, Schadensersatz zu verlangen. Verlangt der Kunde Abhilfe, hat biketourist den Reisemangel zu beseitigen. Biketourist kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Biketourist kann in der Weise Abhilfe schaffen, indem sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann biketourist die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat biketourist Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.

9.2 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet biketourist innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist durch den Kunden bedarf es lediglich nur dann nicht, wenn die Abhilfe durch biketourist verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Kunden gekündigt, so behält biketourist hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 Nr. 6 und 7 BGB bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch von biketourist auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Kunden von biketourist zu erstatten. Biketourist ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Kunden umfasst, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen biketourist zur Last.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung von biketourist für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die nach dem Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

10.2 Biketourist haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von biketourist sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungspflichten oder Organisationspflichten von biketourist ursächlich war.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden und Haftung für Fahrräder

11.1 Der Kunde/Teilnehmer muss vor der Reise, ggf. unter Einbeziehung fachkundigem ärztlichen Rates, selbst prüfen, ob die Teilnahme an Sport- und anderen Ferienaktivitäten mit seiner jeweiligen körperlichen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Biketourist obliegt diesbezüglich keine vertragliche Beratungs-, Prüfungs- und Überwachungspflicht.

Biketourist empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

11.2. Der Kunde/Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit, die technische Funktionsfähigkeit und alle sonstigen Umstände im Zusammenhang des eigenen Fahrrades ausschließlich selbst verantwortlich. Sowohl bei mitgeführten eigenen Fahrrädern, als auch bei zur Verfügung

gestellten Fahrrädern, obliegt dem Kunden/Teilnehmer eine fortlaufende Überprüfung bezüglich der technischen Mängelfreiheit und der Verkehrssicherheit. Biketourist obliegt diesbezüglich keine vertragliche Beratungs-, Prüfungs- und Überwachungspflicht. Im Rahmen seiner allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelrüge ist der Reisende/Teilnehmer gehalten, etwaige Mängel unverzüglich biketourist mitzuteilen und bei einem zur Verfügung gestellten Fahrrad - Abhilfe zu verlangen.

11.3. Der Kunde/Teilnehmer hat auf Radtouren die jeweilige Straßenverkehrsordnung des Landes strikt zu beachten. Unabhängig von den hierzu von biketourist erteilten Informationen hat sich der Kunde/Teilnehmer selbst über entsprechende Verkehrsvorschriften des jeweiligen Reiselandes zu informieren, unabhängig von den hierzu von biketourist erteilten Informationen.

11.4. Während jeder Radtour von biketourist als Reiseveranstalter besteht Helmpflicht.

11.5. Der Kunde/Teilnehmer ist gehalten, jede Schädigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung fremder Personen und Sachen zu vermeiden und bei der Führung des Fahrrades sein Verhalten und seine Fahrweise entsprechend anzupassen.

11.6 Hinsichtlich der Reiseunterlagen gilt, dass der Kunde biketourist zu informieren hat, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Hotelvoucher, Flugunterlagen) nicht innerhalb der von biketourist mitgeteilten Zeiten erhält oder wenn die Unterlagen und Tickets bezüglich der personenbezogenen Daten des Kunden (Name, Anschrift, Geburtsdatum) falsche Angaben enthalten.

11.7 Der Kunde ist persönlich für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort verantwortlich.

12. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Biketourist informiert den Kunden über Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Der Kunde hat sorgfältig auf diese Informationen und auf etwaige Änderungen in späteren Mitteilungen von biketourist zu achten. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass biketourist eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Insolvenzschutz

Biketourist hat dafür gesorgt, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses, der Kunde den gezahlten Reisepreis zurückerstattet bekommt, soweit Reiseleistungen infolgedessen ausfallen. Außerdem werden dem Kunden notwendige Aufwendungen für die Rückreise erstattet, soweit diese infolgedessen anfallen. Bei Vorlage des Sicherungsscheines hat der Kunde dann einen unmittelbaren Anspruch an die Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg.

14. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

14.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber biketourist geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

14.2 biketourist weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Biketourist weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf das auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

15. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen biketourist und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von biketourist vereinbart.

Kontakt / Reiseveranstalter:

Gundermann biketourist GbR

Fliederweg 2

D-82327 Tutzing

Tel: [08158-9867](tel:08158-9867)

Fax: [089 74654729](tel:089-74654729)

info@biketourist.net

www.biketourist.net

Geschäftsführerin: Nicole Gundermann